



Kleine Anfrage

der Abg. Frau Lindenmeier, Marschner und Wiesen (SPD)

und

Antwort

des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schlacht tier- und Fleischschau im Schlachthof Kiel-Wellsee

1. Wieviel Arbeitszeit der Fleischbeschautierärzte (unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit und Erholungszeiten, die sich aus der AVV ergeben) stand netto am Schlachtband (ohne Nachuntersuchungen verdächtiger Tierkörper) im Jahre 1976 und im ersten Quartal 1977 tatsächlich zur Verfügung?

Die dem Untersuchungspersonal zur Verfügung stehende Arbeitszeit ergibt sich aus der Laufzeit des Schlachtbandes (d. h. der tatsächlichen Schlachtdauer). Im Jahre 1976 belief sich die Schlachtdauer im Schlachthaus Kiel-Wellsee auf insgesamt 1 793 Stunden, während sie im ersten Quartal 1977 403 Stunden betrug.

Es ist zu berücksichtigen, daß diese Zeiten für sämtliche zur gleichen Zeit am Untersuchungsband arbeitenden Fleischbeschautierärzte gelten. Während des Jahres 1976 wurden im Schlachthof Kiel-Wellsee 14 897 Stunden reine Untersuchungszeit am Schlachtband registriert. Im ersten Quartal 1977 sind 3 070 Untersuchungsstunden geleistet worden.

2. Wieviel Arbeitszeit wäre nach der Zahl der Schlachtungen ohne Überschreitung der Untersuchungsnormen nach der AVV zur Untersuchung der Schlachtkörper nötig gewesen?

Die benötigte Untersuchungszeit ergibt sich aus der Multiplikation der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Schlacht- und Fleischschau — AVV — vom 12. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. 2. 1969) festgelegten Mindestuntersuchungszeiten mit der Anzahl der am Band geschlachteten Tiere. Für das Jahr 1976 betrug diese Sollzahl im Betrieb Kiel-Wellsee 11.388 Stunden und während des ersten Quartals 1977 2.657 Stunden. Im Vergleich mit der Antwort zur Frage 1 folgt hieraus, daß die tatsächlich geleistete und bezahlte Untersuchungszeit im Jahre 1976 um 3.509 Stunden und im ersten Quartal 1977 um 413 Stunden über der nach der AVV errechneten notwendigen Untersuchungsdauer lag.

3. An wieviel Tagen und Stunden mußte in dieser Zeit von der Ausnahmemöglichkeit einer Überschreitung um 20% Gebrauch gemacht werden? Wie oft lagen die Belastungen der Fleischbeschautierärzte noch über diesem Wert (Norm + 20%)?

Die in der AVV festgelegten Höchstuntersuchungszahlen dürfen an einem Tag in der Woche um 20 vom Hundert überschritten werden. Die Ermittlung der exakten Anzahl derartiger Fälle ist nicht möglich, da für den fraglichen Zeitraum die von jedem einzelnen Fleischbeschautierarzt an jedem einzelnen Tag untersuchte Tierzahl überprüft werden müßte. Nicht zuletzt aufgrund der in den Antworten zu Fragen 1 und 2 genannten Untersuchungszeiten kann jedoch davon ausgegangen werden,

- daß von der Ausnahmemöglichkeit nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht wurde und
- daß derartigen Fällen von Mehrarbeit erhebliche Unterschreitungen der Höchstuntersuchungszahlen gegenüberstehen.

Die von der Stadt Kiel im Vorjahr ergriffenen organisatorischen Maßnahmen gewährleisteten im übrigen, daß die Ausnahmeklausel der AVV ausschließlich in Sonderfällen (z. B. unvorhergesehene erhebliche Überschreitung der zur Schlachtung angemeldeten Tierzahlen) zur Anwendung gelangt.

4. Wie liegen die vergleichbaren Werte bei den anderen größeren — öffentlichen und privaten — Schlachthöfen des Landes? Wieviel Zeit nehmen sich die Fleischbeschautierärzte bei Akkordarbeit für die einzelnen Tierkörper?

Der für die Fleischuntersuchung erforderliche Zeitaufwand in den mittleren und großen schleswig-holsteinischen Schlachtbetrieben bemißt sich ebenfalls nach den in der AVV festgelegten Mindestuntersuchungszeiten und Höchstuntersuchungszahlen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um beamtetes, fest angestelltes, stundenweise beschäftigtes oder pro Einzelfall besoldetes Untersuchungspersonal handelt. Die Veterinärbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte haben im Rahmen ihrer Organisationsgewalt auch die Einhaltung der Bestimmungen der AVV sicherzustellen. Zuwiderhandlungen sind der Landesregierung nicht bekanntgeworden.

5. Wie nimmt die Landesregierung ihre Dienstaufsicht (Verfahren, Häufigkeit der Kontrolle, Ergebnis) zum Schutze der Verbraucher und im Interesse des Fleischbeschaupersonals wahr?

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt mehrmals im Jahr Kontrollen insbesondere in den 10 Großschlachtbetrieben in Schleswig-Holstein vor. Im Rahmen dieser Kontrollen wird auch die vorschriftsmäßige Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung überprüft. Gelegentliche diesbezügliche Beanstandungen sind geringfügig und werden sofort an Ort und Stelle geklärt.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der fleischbeschaurechtlichen Vorschriften durch die in den großen und mittleren Schlachtbetrieben ständig anwesenden beamteten oder fest angestellten Tierärzte der Kreise und kreisfreien Städte beaufsichtigt. Durch ein zwischen den Veterinärbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte sowie der Veterinärverwaltung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehendes Informationssystem ist sichergestellt, daß die Aufsichtsfunktion jederzeit effektiv wahrgenommen werden kann.

6. Wie hoch sind derzeit die Kosten der Fleischschau insgesamt und pro kg Fleisch, und von wem werden sie getragen?

Die im Jahre 1976 in Schleswig-Holstein außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser entstandenen Kosten der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beliefen sich auf rund 15,4 Mio DM. Hieraus ergibt sich eine Belastung von 5,7 Pfennigen pro Kilogramm Fleisch.

In den als öffentliche Schlachthäuser fungierenden Betrieben in Kiel, Flensburg und Lübeck (deren Fleischbeschaugebühren durch Satzung der jeweiligen Stadt festgesetzt werden) entstanden Kosten in Höhe von rund 4 Mio DM. Die Belastung pro Kilogramm Fleisch liegt hier in ähnlicher Höhe wie außerhalb dieser Betriebe.

Die Abdeckung der Kosten erfolgt ausschließlich über die Einnahmen aus den von den Verfügungsberechtigten zu entrichtenden Untersuchungsgebühren.

7. Wie hoch wären diese Kosten mit und ohne Einsatz öffentlicher Mittel, wenn der Personalbestand den Normen der AVV (ohne Überschreitung um 20 %) entsprechen würde?

Die Kosten würden in jedem Fall eine ähnliche Höhe wie in der Antwort zu Frage 6 angegeben, erreichen, da einerseits die durch die einschlägigen Tarifverträge festgesetzten Vergütungssätze unverändert gelten und andererseits von den durch die AVV fixierten Mindestuntersuchungszeiten bzw. Höchstuntersuchungszahlen auszugehen ist.

